

Verbandssatzung

Wasserverband Nordschaumburg

Wasserverband Nordschaumburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)
Am Holzplatz 17
31698 Lindhorst,

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2 Aufgabe	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Unternehmen, Plan.....	4
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen.....	4
§ 6 Verbandsschau	4
§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen	4
§ 8 Organe	5
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	5
§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	5
§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung.....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	6
§ 13 Amtszeit	7
§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 15 Wahl des Vorstandes	7
§ 16 Amtszeit des Vorstandes	7
§ 17 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 18 Sitzungen des Vorstandes.....	8
§ 19 Beschließen im Vorstand.....	8
§ 20 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes	9
§ 21 Geschäftsführer	9
§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	9

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	10
§ 24 Wirtschaftsführung.....	10
§ 25 Wirtschaftsplan	10
§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben.....	10
§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht	11
§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses	11
§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	11
§ 30 Beiträge	11
§ 31 Beitragsverhältnis	11
§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge.....	12
§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	12
§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung	12
§ 35 Anordnungsbefugnis.....	12
§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen.....	12
§ 37 Änderung der Satzung.....	13
§ 38 Aufsicht	13
§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte	13
§ 40 Verschwiegenheitspflicht	13
§ 41 Inkrafttreten	14

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Nordschaumburg. Er hat seinen Sitz in Lindhorst, Landkreis Schaumburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (Bundesgesetzblatt [BGBl] Teil I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Verbandskarte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift >> Wasserverband Nordschaumburg - Körperschaft öffentl. Rechts - Lindhorst <<

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Beschaffung, Bereitstellung und Verteilung sowie die Bewirtschaftung von Trinkwasser, die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen bzw. öffentlich-rechtlicher Kommunalabgaben, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 2 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie gem. § 97 Abs. 1 NWG dem Verband übertragen wurde, einschließlich der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im eigenen Namen des Verbandes oder von öffentlich-rechtlichen Kommunalabgaben im eigenen Namen, sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 4 Abs. 1 des Nds. AGWVG vom 6. Juni 1994 i. d. F. vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) abgeschlossen werden,
 3. die Förderung und Überwachung der genannten Aufgaben,
 4. Leistungen für Dritte durchzuführen.
- (2) Der Verband kann Dritte, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist.
- (3) Die Übernahme und Abwicklung anderer Aufgaben erfolgt auf Antrag und besondere Vereinbarung mit der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) jeweils für die genannten Aufgaben.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser und Beseitigung von Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (Bundesgesetzblatt BGBl. I. 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze und der vom Verband erlassenen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten.
- (2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser und Schmutzwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Die Mitglieder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ortschaftsungen erlassen, mit denen sie für die Grundstücke ihrer Gebiete den Anschluss an die verbandseigenen Einrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtung und den vom Verband vorgegebenen technischen Standard vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern nicht der Verband eine solche Satzung erlässt.

§ 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter; Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen.
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 23 dieser Satzung.
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
8. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB WasserV) sowie der Satzungen für die Schmutzwasserbeseitigung.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Jedes der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder benennt dem Verband seinen Vertreter in der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter namentlich.
- (2) Mitglieder, die dem Verband auch die Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, benennen einen weiteren Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt textlich die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit.

-
- (4) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal	Trinkwasser 12	Schmutzwasser 12	24
2. Samtgemeinde Lindhorst			13
3. Samtgemeinde Nenndorf			29
4. Samtgemeinde Niedernwöhren			4
5. Samtgemeinde Rodenberg			15
6. <i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>	Trinkwasser 18	Schmutzwasser 18	36
7. Stadt Stadthagen			2
8. Stadt Wunstorf			15
			<u>138</u>

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde. Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme.

Jedes Mitglied hat folglich Anspruch auf Veränderung der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung. Die veränderte Stimmenzahl gilt ab dem Inkrafttreten der Änderungssatzung.

Mitglieder, die dem Verband neben der Wasserversorgung auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen, erhalten, unabhängig vom Beschlussgegenstand, mit Inkrafttreten der Satzungsänderung anlässlich der Aufgabenübertragung die doppelte Stimmenzahl.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu. Die Stimmen eines Mitglieders können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.
- (4) Beschlüsse können auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.
- (5) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern für die Dauer der kommunalen Wahlperiode benannt.
- (2) Die Vertreter bleiben solange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen als ordentliche Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (3) Es werden fünf Personen als stellvertretende Mitglieder des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des ganzen Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- (5) 5 Dem Vorstand muss jeweils mindestens ein Vertreter jedes Mitglied des Verbandes angehören, das dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen hat.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, den stellvertretenden Verbandsvorsteher, vier weitere ordentliche Mitglieder des Vorstandes und fünf stellvertretende Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung von § 14 Absatz 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Amtsperiode entspricht der Kommunalwahlperiode.
- (2) Als Vorstandsmitglieder gewählte Hauptverwaltungsbeamte der Mitgliedsgemeinden scheidern aus dem Amt aus, wenn sie nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter einer Mitgliedsgemeinde tätig sind.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen sind. Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 3. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung,
 4. Verträge mit einem Wert von mehr als € 70.000,
 5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
 6. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 30 ff der Satzung,
 7. die Einstellung und Entlassung des Verbandsingenieurs und Kassenverwalters,
 8. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 9. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorstand wirkt weiterhin bei der Änderung der Satzungen, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Pläne sowie der Entgeltbedingungen mit.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen textlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Mitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzung) teilnehmen, dies gilt nicht für den Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher entscheidet hierüber und weist in der Einladung zur Sitzung auf die Möglichkeit dieser Teilnahme hin. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

-
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik, soweit diese nicht gemäß Geschäftsordnung auf den Geschäftsführer übertragen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Diese erlässt der Vorstand nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung. Er führt im Übrigen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung durch.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (5) Verpflichtende Erklärungen in Angelegenheiten, welche nach der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer obliegen, sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer unterzeichnet sind.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, Ersatz des Verdienstaufalles und den Ersatz der Fahrtkosten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes auf Antrag Verdienstaufall und zur Abgeltung notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 24 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der 2. Abschnitt der EigVO entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kosten für jedes Mitglied gesondert aus der rechnerischen Zusammenfassung aller Einrichtungen im Mitgliedsgebiet zu einer Betriebseinheit errechnet. Für andere Mitglieder erfolgt eine entsprechende Kostenrechnung.

§ 25 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachtragspläne dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachtragspläne während des Geschäftsjahres festsetzen. Der Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 27 Buchführung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz und der Jahreserfolgsrechnung.
- (3) Zur Erläuterung des Jahresabschlusses ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.
- (4) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und Geschäftsführer der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 28 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover, vor. Für die dortige Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO sinngemäß.
- (2) Der Vorstand kann einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.

Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen.“ Die Gebietskörperschaften sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 31 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere

-
- Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge:

- a) durch Beitragsbescheid nach Maßgabe von § 30 dieser Satzung vom Verbandsmitglied, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Ent-sorgungsbedingungen öffentlich-rechtlich geregelt haben,
- b) auf privatrechtlicher Basis direkt im Auftrage der Mitglieder von den An-schlussnehmern, soweit die Mitglieder die Versorgungsbedingungen und Ent-sorgungsbedingungen privatrechtlich geregelt haben.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 30.

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Aus-führungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 35 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

§ 36 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind durch den Wasserverband Nordschaumburg im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg und der Region Hannover zu veröffentlichen. Der Verband kann zusätzlich in der örtlichen Presse die Veröffentlichung vornehmen.

-
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und der Region Hannover bekannt.

§ 38 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Schaumburg in Stadthagen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 39 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über € 1.000.000,00 hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und mit Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Schaumburg und der Region Hannover in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Anlage 1 Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg

Anlage 2 Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 17.05.2023

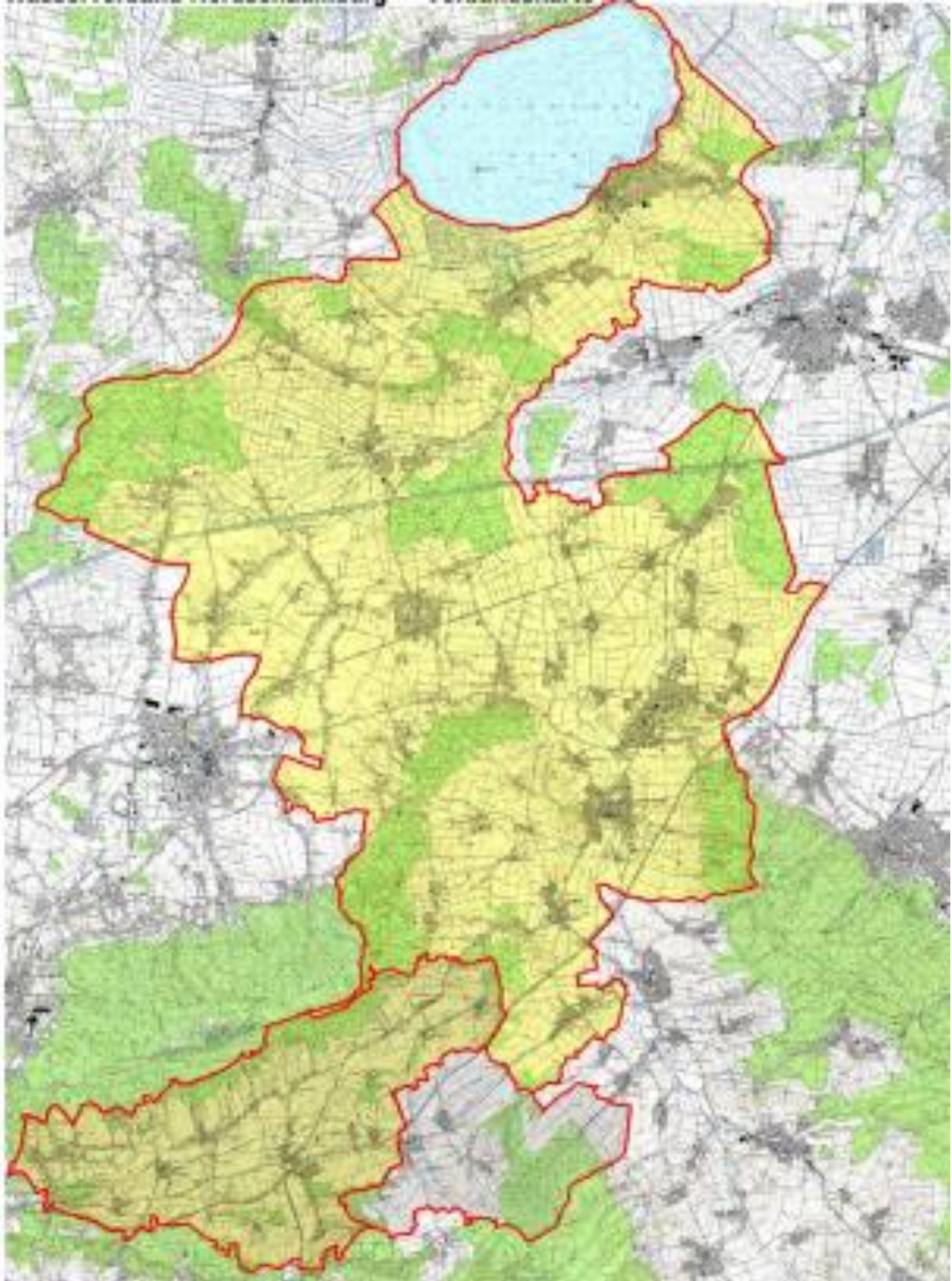
Wasserverband Nordschaumburg

gez. Jörn Wedemeier
(Verbandsvorsteher)

gez. Klaus Neuhaus
(Geschäftsführer)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 8/2023 am 30.06.2023 Seite 73 ff

Anlage 1
Verbandskarte Wasserverband Nordschaumburg



Anlage 2
Mitgliederverzeichnis Wasserverband Nordschaumburg

Ifd. Nr.	Mitglied	Gemeinden Ortschaften	
		Trinkwasser	Schmutzwasser
1	Gemeinde Auetal	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen	Altenhagen, Antendorf, Bernsen, Borstel, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Koltensen, Poggenhagen, Raden, Rannenberg, Rehren A/O, Rolfshagen, Schoholtensen, Westerwald, Wiersen
2	Samtgemeinde Lindhorst	Gemeinde Beckedorf, Gemeinde Heuerßen, Gemeinde Lindhorst, Gemeinde Lüdersfeld	
3	Samtgemeinde Nenndorf	Stadt Bad Nenndorf, Gemeinde Haste, Gemeinde Hohnhorst, Gemeinde Sutfeld	
4	Samtgemeinde Niedernwöhren	Gemeinde Lauenhagen, Gemeinde Pollhagen	
5	Samtgemeinde Rodenberg	Gemeinde Apelern, Gemeinde Pohle, Stadt Rodenberg	
6	Samtgemeinde Sachsenhagen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen	Gemeinde Auhagen, Flecken Hagenburg, Stadt Sachsenhagen, Gemeinde Wölpinghausen
7	Stadt Stadthagen	Habichhorst Blyinghausen, Probsthagen Reinsen, Remeringhausen	
8	Stadt Wunstorf	Großenheidorn, Klein Heidorn (Zwei Grenzen) Steinhude am Meer	